

## Art. 5.

Ein die Ruhe und Ordnung störendes Betragen auf den Werkstätten und auf der Arbeit, sowie Wortwechsel dergleichen beleidigendes Benehmen gegen Kameraden und Fremde wird mit 50  $\text{§}$  bis 2  $\text{M}$ . bestraft.

## Art. 6.

Wer sich Thätlichkeiten gegen Kameraden oder Fremde zu Schulden kommen läßt, wird mit 2 bis 9  $\text{M}$ . bestraft.

## Art. 7.

Das Betreten verbotener Räume und Plätze in den Werks- und Maschinengebäuden, in den Ladehäusern und auf den Werkseisenbahnen, wie überhaupt bei allen Anlagen wird mit 20  $\text{§}$  bis 1  $\text{M}$ . bestraft.

## Art. 8.

Die Verunreinigung der Halde und anderer Plätze über Tage und in der Grube zieht eine Strafe von 50  $\text{§}$  bis 2  $\text{M}$ . nach sich. Außerdem hat die Wegschaffung der Verunreinigung und die Säuberung der verunreinigten Stelle auf Kosten des Schuldigen zu erfolgen.

## Art. 9.

Wer ohne Erlaubniß der Grubenverwaltung Fremden die Befahrung der Grube gestattet, wird mit 1 bis 3  $\text{M}$ . bestraft.

## Art. 10.

Wer bei dem Fahren nicht die erforderliche Ruhe beobachtet oder die Ordnung stört, insbesondere aus